

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck
Per Email:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 30. Oktober 2017

**Stellungnahme zum Entwurf des
Gesetzes vom ... über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit
Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

VertretungsNetz begrüßt alle Anstrengungen des Gesetzgebers, welche die Anliegen von Menschen mit Behinderung in ihrem Fokus haben. Daher unterstützen wir grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Dennoch erlauben wir uns einen aus unserer Sicht bestehenden Ergänzungs- oder Verbesserungsbedarf aufzuzeigen und auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Zu § 2 Abs 1 lit h:

Diese Bestimmung normiert, dass Leistungen und Zuschüsse nach dem Tiroler Teilhabegesetz nur auf Antrag zu gewähren sind. Die Stellung eines formalen Antrags erhöht die Schwelle, die ein Mensch mit Behinderung überwinden muss, um eine

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Adamgasse 2A/4, 6020 Innsbruck
- T 0512/ 56 16 02, F 0512/ 56 16 02-20
- Michael.Fill@sachwalter.at • www.vertretungsnetz.at
- ZVR: 409593435, DVR: 0689530

Leistung oder einen Zuschuss in Anspruch nehmen zu können. Besteht die Behinderung etwa im kognitiven Bereich, ist ein Mensch mit Behinderung häufig darauf angewiesen, dass die Inanspruchnahme einer Leistung der Behindertenhilfe durch sein soziales Umfeld initiiert wird. Dieses ist in manchen Fällen aber weder antragslegitimiert noch vertretungsbefugt. Fehlt dem Menschen mit Behinderung in schwerwiegenden Fällen darüber hinaus mangels Entscheidungsfähigkeit die zur Stellung eines Antrags notwendige Prozessfähigkeit, hängt die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Leistung oder eines Zuschusses nach dem Gesetzesentwurf von der Bestellung eines rechtlichen Vertreters ab, was in der Regel stets mit einer Zeitverzögerung einhergeht. In besonders dringenden Fällen sollte die Gewährung einer Leistung oder eines Zuschusses daher auch von Amts wegen möglich sein, damit die Erreichung der Ziele des Gesetzes nach § 1 für alle Menschen mit Behinderung unterschiedslos gewährleistet werden kann.

Zu § 2 Abs 3:

Nach dieser Bestimmung soll auf die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach dem Gesetz ein Rechtsanspruch bestehen, was grundsätzlich auf große Zustimmung stößt. Ein Rechtsanspruch bedeutet, dass die betreffende Leistung in einem Instanzenzug durchsetzbar ist, was im Entwurf auch grundsätzlich sichergestellt wird.

In § 26 Abs 1 und 2 wird allerdings aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen zwischen Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung unterschieden.

In ersterem Fall ist die Behörde unter Anwendung des AVG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Erlassung eines Bescheides verpflichtet, welcher in Folge im Verwaltungsweg angefochten werden kann.

Im zweiten Fall kann die Leistung nur als zivilrechtlicher Anspruch im zivilen Rechtsweg durch Einbringung einer Klage bei einem ordentlichen Gericht durchgesetzt werden.

Damit geht aber aufgrund der zivilverfahrensrechtlichen Bestimmung zum Kostenersatz stets ein wesentlich höheres Kostenrisiko einher, das die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Verwaltungsweg wesentlich erschwert.

Der Umstand, dass mobile Unterstützungsleistungen nach dem Gesetzesentwurf nur auf dem Zivilrechtsweg, ambulante und stationäre Leistungen aber im Verwaltungsweg geltend gemacht werden können, führt wegen der unterschiedlich hohen Schwelle zur Durchsetzung der Ansprüche zu einer Ungleichbehandlung von Menschen, die zur Erreichung der Ziele des Gesetzesentwurfes mobile Leistungen in Anspruch nehmen müssen. Verschärft wird dieses Problem darüber hinaus auch durch den Grundsatz des § 2 Abs 4, wonach mobile Leistungen Vorrang vor stationären Leistungen haben.

Da zur Erreichung der Ziele des Gesetzesentwurfes die Schwelle zur Inanspruchnahme und Durchsetzungen von Leistung zum einen möglichst niedrig angesetzt werden sollte und das Gesetz zum anderen bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten zu achten hat, empfehlen wir dringend, auch über mobile Leistungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu entscheiden und damit einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auch auf mobile Leistungen anzuerkennen.

Auch die in § 36 vorgesehene Einrichtung einer Schlichtungsstelle für bestimmte Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, vermag das genannte Defizit nicht ausreichend zu kompensieren, zumal dieser keine verbindliche Entscheidungskompetenz zukommen und ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausgestaltet sein soll, was die Effizienz und Qualität der Schlichtungsverfahren keinesfalls fördert.

Die Möglichkeit, sich an eine eigens dafür eingerichtete Schlichtungsstelle zu wenden, ist grundsätzlich zwar sehr zu begrüßen. Der Umstand, dass Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, nach § 37 in der Regel erst dann zivilgerichtlich geltend gemacht werden können, nachdem ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, kann die Durchsetzung eines Anspruchs allerdings wesentlich verzögern und stellt somit eine weitere Hürde für die Anspruchsberechtigten dar.

Zu § 2 Abs 4:

Diese Bestimmung sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Inanspruchnahme einer stationären Leistung eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer mobilen Leistung automatisch ausschließt. Bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung kann es in manchen Fällen das Wohl eines Menschen mit Behinderung erfordern (etwa dann, wenn die mobile Begleitung die einzige Bezugs- und Vertrauensperson im Leben des Menschen mit Behinderung ist), dass eine bereits seit längerem in Anspruch genommene mobile Leistung – zumindest vorübergehend – weiterhin parallel zur stationären Leistung gewährt wird.

Wir erlauben uns deshalb, eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz anzuregen.

Zu § 4 Abs 1 lit e und § 31 (Mitwirkungspflicht):

Die Mitwirkung des Menschen mit Behinderung oder seiner gesetzlichen Vertreterin am Verfahren ist nach dem Entwurf eine Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung oder eines Zuschusses. Eine Mitwirkung im Sinne des Entwurfes ist einem Menschen mit Behinderung allerdings - oft eben gerade wegen der Behinderung - nicht immer möglich. Die in Abs 3 genannten Sanktionen sollten deshalb nicht in jedem Fall, sondern

nur bei einem verschuldeten Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht verhängt werden können. Demnach sollte die Mitwirkungspflicht nicht als Erfolgs-, sondern lediglich als Sorgfaltsverbindlichkeit ausgestaltet werden.

Zu § 14:

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass eine Konkretisierung der im Rahmen der Hoheitsverwaltung gewährten Leistungen nicht notwendig aufgrund einer Durchführungsverordnung erfolgen muss, sondern bereits im Gesetz selbst vorgenommen werden kann. Im Sinne der Übersichtlichkeit sollten nähere Bestimmungen zu den Leistungen demnach direkt in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 17:

Mit dieser Bestimmung wird ein Ersatz der Fahrtkosten gewährt, die für die Inanspruchnahme einer Leistung entstehen. Die Höhe des Ersatzes ist dabei aber in jedem Fall mit den Kosten des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels beschränkt. Für einige Anspruchsberechtigte - gerade für Menschen mit Behinderung - kann die Verwendung des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels aus persönlichen oder zeitlichen Gründen unzumutbar sein. Hier sollte man daher den Tatbestand der Unzumutbarkeit einführen, der die Behörde bei dessen Vorliegen zur Bestimmung des Fahrtkostenersatzes nach der nachgewiesenen tatsächlichen Höhe der Fahrtkosten verpflichtet.

Zu § 21 und § 22:

Dem Motto der UN-BRK „nicht ohne uns, über uns“ wird, nach unserer Auffassung, unzureichend Rechnung getragen. Auf die vorhandenen Ressourcen und Fertigkeiten der Nutzerinnen, der Peers und/oder Genesungsbegleiterinnen wird nur im Rahmen einer „kann“ – Bestimmung zurückgegriffen. Wie auch durch das Forumtheater bestätigt, wird eine ganzheitliche Beratung nachgefragt und deren Fehlen bemängelt. Eine, auf die Bestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes beschränkte Beratung, wird in der Regel zu kurz greifen. Die Übertragung der Beratung an Betroffene könnte diesen Mangel überwinden helfen.

Selbiges Prinzip sollte im Rahmen der Bewusstseinsbildung zum Tragen kommen. Der Gesetzgeber könnte im Rahmen der Neuregelung ein klares Signal setzen und diese Aufgabe an die Betroffenen übertragen.

Zu § 30:

Das geplante Prozedere ist gut geeignet eine abschließende Aussage über die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer beantragten Leistung zur Verfügung zu stellen. Offen bleibt, ob ein solcher Antrag eingebracht werden kann, obschon es kein konkretes Anbot, z.B. aufgrund fehlender Kapazitäten, gibt.

Zu § 33:

Nach dieser Bestimmung sind Leistungen und Zuschüsse frühestens vom 1. Tag des Monats an zu gewähren, in dem der Antrag eingebracht wurde, sofern die Voraussetzungen der Gewährung an diesem Tag bereits vorlagen. Eine weitere als bloß zum Monatsersten des Antragsmonats rückwirkende Gewährung ist nach dem Gesetzesentwurf also ausgeschlossen. In manchen Fällen kann die Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Gesetz derart dringend geboten sein, dass ein Antrag erst nach bereits erfolgter Inanspruchnahme eingebracht werden kann. In einzelnen Härtefällen (Inanspruchnahme der Leistung Ende des Monats, Antragstellung erst Anfang des Folgemonats) kann dies dazu führen, dass Berechtigte nach dem Gesetz, trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, selbst für die zuweilen extrem hohen und sich auf deren Lebensführung ruinös auswirkenden Kosten aufkommen müssen. Da eine nicht rückwirkende Gewährung von Leistungen Anspruchsberechtigte in bestimmten Fällen unbillig hart treffen kann, schlagen wir vor, die Möglichkeit einer weiterreichenden rückwirkenden Gewährung von Leistungen zur Vermeidung von Härtefällen in das Ermessen der Behörde zu stellen.

Zu § 35:

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, Leistungen rückwirkend zu widerrufen, sofern Leistung durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen, unwahre Angaben oder Unterlassung der Anzeige des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen erbracht wurden.

Ein rückwirkender Widerruf könnte bedeuten, dass Betroffene selbst für die Kosten der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch genommenen Leistungen aufkommen müssen, indem das Land Tirol etwa einen Kostenersatz fordert.

Genauere Bestimmungen zu den rechtlichen Folgen eines solchen Widerrufs fehlen im Entwurf aber und sollten im Sinne der Rechtssicherheit ergänzt werden.

Im Übrigen sollte ein möglicher Kostenrücksatz davon abhängig gemacht werden, dass den Betroffenen bei den Verstößen nach § 35 Abs 1 lit a bis c ein Verschulden trifft. Eine verschuldensunabhängige Haftung für einen Kostenrückersatz wäre in vielen Fällen unbillig und in Hinblick auf die Gesamtrechtsordnung unsystematisch und inkonsistent.

Zu § 36:

Eine vorgeschobene Instanz zur Schlichtung ist als gelinderes Mittel begrüßenswert. Die Ansiedelung in den eigenen Reihen ist fragwürdig und sollte vermieden werden. Diese Aufgabe im Ehrenamt anzusiedeln muss grundsätzlich abgelehnt werden.


Zu § 44:

Der im Gesetzesentwurf in Aussicht gestellte Bedarfs- und Entwicklungsplan wird sehr begrüßt. Besonders hilfreich wäre, diesen mit einem Etappenplan zu ergänzen um die Transparenz und Verbindlichkeit nach innen und außen zu erhöhen.

Mit besten Grüßen



Michael Fill
Bereichsleitung



Mag. Mathias Jungbauer Bak.
Rechtsberater